

|  |
|--|
| Geschäftsverzeichnissnr. 1690          |
| Urteil Nr. 85/2000<br>vom 5. Juli 2000 |

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 14 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor, gestellt vom Strafgericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, E. Cerexhe, A. Arts, R. Henneuse und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 25. Mai 1999 in Sachen des Prokurators des Königs, Gil B., L. B., Giuseppe B., P. G., M. R., A. R., des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Charleroi, der Royale Belge AG, der « Caisse commune d'assurance contre les accidents du travail P & V », P. R., W. P., der Region Brüssel-Hauptstadt und der Stadt Brüssel, dessen Ausfertigung am 2. Juni 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 14 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor dadurch, daß, wenn der Unfall durch den Arbeitgeber des Opfers oder durch einen Bediensteten dieses Arbeitgebers verursacht wird, zwischen den Opfern eines Arbeitsunfalls und den Opfern eines Wegeunfalls unterschieden wird und nur aufgrund dieses Unterschieds die Opfer eines Arbeitsunfalls von der vollständigen gemeinrechtlichen Entschädigung ausgeschlossen werden, die einem jeden Bürger sowie dem Opfer eines Wegeunfalls zusteht, gegen die in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots? »

(...)

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 14 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. August 1967) in seiner durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Juli 1973 geänderten Fassung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Dieser Artikel 14 lautet folgendermaßen:

« Art. 14. § 1. Ungeachtet der aus diesem Gesetz sich ergebenden Rechte bleibt die Klage hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung für den Betroffenen oder seine Rechtsnachfolger möglich:

1. gegen die Personalmitglieder, die den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit absichtlich herbeigeführt haben;

2. gegen die Rechtspersonen oder die Einrichtungen, auf die sich Artikel 1 bezieht, insofern der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit am Eigentum des Betroffenen Schaden verursacht hat;

3. gegen die Personen - außer den in Artikel 1 genannten Rechtspersonen oder Einrichtungen und den Mitgliedern ihres Personals -, die für den Unfall haftbar sind;

4. gegen die in Artikel 1 genannten Rechtspersonen oder Einrichtungen, zu deren Personal der Betroffene gehört, oder gegen die anderen Mitglieder dieses Personals, wenn der Unfall sich auf dem Arbeitsweg ereignet hat.

[...] ».

B.1.2. Artikel 2 des o.a. Gesetzes vom 3. Juli 1967, in seiner durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1973 geänderten Fassung, definiert den Arbeitsunfall wie folgt:

« Unter Arbeitsunfall versteht man den Unfall, der sich während und aufgrund der Ausübung des Amtes ereignet und eine Verletzung verursacht.

Der während der Ausübung des Amtes erlittene Unfall wird unter Vorbehalt des Gegenbeweises als aufgrund der Ausübung des Amtes erlitten angesehen. »

Absatz 3 desselben Artikels fügt dem hinzu:

« Als Arbeitsunfälle werden ebenfalls angesehen:

1. der Unfall, der sich auf dem Arbeitsweg ereignet hat und die Bedingungen erfüllt, um diese Beschaffenheit im Sinne von Artikel 8 des Arbeitsunfallgesetzes vom 10. April 1971 zu haben;

[...] ».

Absatz 5 des Artikels bestimmt:

« Es wird davon ausgegangen, daß sich das Personalmitglied, auf das sich Artikel 1 bezieht, an dem Ort befindet, an dem es sein Amt ausübt, wenn es:

1. einen Urlaub oder eine Dienstbefreiung erhält, um an den Tätigkeiten der Kommissionen und Ausschüsse teilzunehmen, die in der Gewerkschaft, deren Mitglied es ist, eingesetzt worden sind;

[...]

3. die ausdrückliche Erlaubnis erhält, an Berufsausbildungsaktivitäten teilzunehmen. »

B.2. In seinem Paragraphen 1 führt Artikel 14 des o.a. Gesetzes vom 3. Juli 1967 hinsichtlich der Personen, die Opfer eines Verkehrsunfalls sind, der unabsichtlich durch öffentlich-rechtliche Rechtspersonen oder Einrichtungen im Sinne von Artikel 1 des o.a. Gesetzes in der durch Artikel 64 des Gesetzes vom 20. Dezember 1995 geänderten Fassung verursacht worden ist, und die die durch dieses Gesetz gewährleistete Entschädigung beanspruchen können, eine unterschiedliche Behandlung zwischen den Opfern eines Arbeitsunfalls und den Opfern eines Wegeunfalls ein, insofern nur die Opfer dieser letzten Kategorie zusätzlich zu den Klagen aufgrund der aus dem o.a. Gesetz sich ergebenden Rechte eine Haftungsklage gegen die o.a. öffentlich-rechtlichen Rechtspersonen oder Einrichtungen einreichen können.

B.3. Das Gesetz über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor zielt darauf ab, «dem Personal der öffentlichen Dienste eine Regelung zugute kommen zu lassen, die mit der in dem Privatsektor angewandten Regelung zu vergleichen ist». Obwohl «demzufolge von einer einfachen Erweiterung der Regelung des Privatsektors auf den öffentlichen Sektor keineswegs die Rede ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1966-1967, Nr. 339, Bericht, S. 2), merkt man doch, daß hinsichtlich der Bestimmung der Begriffe Arbeitsunfall, Wegeunfall und Berufskrankheit «der Parallelismus mit dem Privatsektor vollkommen verwirklicht wird » (ebenda, S. 5). Außerdem ergibt sich der unter B.2 dargelegte Behandlungsunterschied aus dem Parallelismus, der für die Abfassung von Artikel 14 §1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 zu derjenigen von Artikel 19 des Arbeitsunfallgesetzes - in seiner durch das Gesetz vom 11. Juni 1964 geänderten Fassung - angenommen wurde. Diese Bestimmung ist in Artikel 46 des Arbeitsunfallgesetzes vom 10. April 1971 übernommen worden.

B.4.1. In seinem Urteil Nr. 3/97 vom 16. Januar 1997 (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Februar 1997) hat der Hof für Recht erkannt, daß Artikel 46 des vorgenannten Gesetzes vom 10. April 1971 die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzt, insofern er den gemeinrechtlichen Regeln hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung zufolge demjenigen Arbeitnehmer eine vollständige

Entschädigung verweigert, der Opfer eines von seinem Arbeitgeber, von dessen Bevollmächtigtem oder Beauftragtem unabsichtlich herbeigeführten Verkehrsunfalls wird, während dieser Arbeitnehmer unter der Weisungsbefugnis seines Arbeitgebers steht.

B.4.2. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß aus den o.a. Vorarbeiten zum Gesetz vom 3. Juli 1967 deutlich folgt, daß der Gesetzgeber für die Arbeitnehmer des Privatsektors und diejenigen des öffentlichen Sektors insbesondere in bezug auf die Entschädigungsregelung für die Opfer eines Arbeitsunfalls oder eines Wegeunfalls eine vergleichbare Regelung hat festlegen wollen, muß aus den gleichen Gründen wie im o.a. Urteil Nr. 3/97 die präjudizielle Frage positiv beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 14 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er dem Opfer eines Verkehrsunfalls, der unabsichtlich durch die öffentlich-rechtlichen Rechtspersonen oder Einrichtungen im Sinne von Artikel 1 des o.a. Gesetzes herbeigeführt wurde, während der Verursacher des Unfalls unter der Weisungsbefugnis Letztgenannter steht, den gemeinrechtlichen Regeln hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung zufolge eine vollständige Entschädigung verweigert.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Juli 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior